



Vorlage Nr.: V1209/21  
Datum: 12. November 2021

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.10.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	15.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	29.11.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Ei- genbetrieb Heinrich-Schütz- Konservatorium)	30.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	06.12.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	10.01.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	27.01.2022	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

### Gegenstand:

Übertarifliche Zahlung der Theaterbetriebszulage

### Beschlussvorschlag:

1. Die anspruchsberechtigten Beschäftigten erhalten die Theaterbetriebszulage ab Februar 2021 bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Tarifvertrages nach § 55 Nr. 4 Abs. 5 TVöD/BT-V für Beschäftigte an Theatern und Bühnen (TV-TBZ) unabhängig von der Anzahl der Einsatztage.
2. Sollten die Tarifverhandlungen über die Neufassung des TV-TBZ scheitern oder bis zum 28. Februar 2022 nicht abgeschlossen sein, so ist die Theaterbetriebszulage entsprechend des TV-TBZ in der geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 15. Mai 2020 (Az.: 2 Sa 336/19) gegenüber den anspruchsberechtigten Beschäftigten abzurechnen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.26.1.0.01, 10.100.26.1.0.02,  
10.100.26.1.0.03, 10.100.26.1.0.06,  
10.100.26.2.0.01

Kostenart:

40\*Personalaufwendungen

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

2021: ab Februar, 330.000 EUR (inkl. Arbeitgeberanteilen zur ZV/SV)  
2022: 365.000 EUR (inkl. Arbeitgeberanteilen zur ZV/SV)

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.26.1.0.01, 10.100.26.1.0.02,  
10.100.26.1.0.03, 10.100.26.1.0.06,  
10.100.26.2.0.01

Kostenart:

40\*Personalaufwendungen

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Klimacheck:**

Es ist kein Klimacheck erforderlich.

**Begründung:**

Die Theaterbetriebszulage ist nach dem Tarifrecht nur dann zu zahlen, wenn tatsächlich im Theaterbetrieb gearbeitet wird (Erschwerniszulage). Die Tarifpartner beabsichtigen, die Zulage in eine Funktionszulage zu wandeln, die unabhängig vom Stattfinden des Theaterbetriebes zu zahlen ist.

Bis dahin soll die Zulage übertariflich gezahlt werden. Zuständig für diese Entscheidung ist der Stadtrat.

Die Theaterbetriebszulage steht nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages nach § 55 Nr. 4 Abs. 5 TVöD/BT-V für Beschäftigte an Theatern und Bühnen (TV-TBZ) nur Beschäftigten mit bestimmten Tätigkeiten bzw. Aufgabengebieten zu, die im ständigen oder regelmäßigen Proben- und Vorstellungsdienst eingesetzt werden oder regelmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit leisten und üblicherweise eine unregelmäßige Arbeitszeit haben.

Der laufende jährliche Aufwand für die Theaterbetriebszulage ist bereits unabhängig von den Einsatztagen der anspruchsberechtigten Beschäftigten im Haushalt eingeplant. Durch die Beschlussfassung würden insoweit keine darüberhinausgehenden Kosten entstehen.

Die Theaterbetriebszulage wurde in der Vergangenheit mangels näherer Ausgestaltung des Tarifvertrages unabhängig von der konkreten Anzahl der Einsätze der Beschäftigten im Proben- und Vorstellungsdienst bzw. an Sonn- und Feiertagen gezahlt. Darüber hinaus erfolgte auch in den Theaterbetriebsferien, im Falle einer Krankheit oder auch Havarien (Hochwasser) eine Fortzahlung der Theaterbetriebszulage.

Anspruchsberechtigt sind aktuell 114 Personen. Die Mehrzahl entfällt auf die Bereiche der Staatsoperette Dresden, der Dresdner Philharmonie und des theaters junge generation. Im Europäischen Zentrum der Künste Hellerau sind zwei Beschäftigte, im Theaterhaus Rudi ist ein Beschäftigter anspruchsberechtigt.

Nach dem Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 15. Mai 2020 (Az.: 2 Sa 336/19) muss für jeden einzelnen Monat der Nachweis darüber erbracht werden, dass die Voraussetzungen für den Bezug der Theaterbetriebszulage vorliegen. Die Einrichtungen müssen insoweit dafür Sorge tragen, dass die für die Theaterbetriebszulage relevanten Zeiten (also auch für Monate mit "Theaterferien" bzw. anderweitigen Schließzeiten etc.) nachweislich erfasst werden, um diese abrechnen zu können. Dabei kommt es darauf an, dass die relevanten Einsätze dann in dem jeweiligen Monat „regelmäßig“ erfolgt sind. Nach dem Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts reichen hierzu „drei bis sieben Tage pro Monat“ jedenfalls nicht aus, da dies „eher für unregelmäßig oder besser gar sporadisch (gelegentlich)“ spricht.

Nachdem im Januar 2021 bekannt wurde, dass das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts nach Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesarbeitsgericht rechtskräftig geworden ist, wurden die Kultureinrichtungen darüber informiert, dass das Abrechnungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsprechung (mehr als 7 Einsätze pro Monat) anzupassen sei und dass die Zahlung der Theaterbetriebszulage ohne einen entsprechenden Einsatznachweis eingestellt werden muss. Aufgrund der wegen Einstellungen des Spiel- und Verkürzung des Probenbetriebs im Lockdown im gleichen Zeitraum durchzuführenden Kurzarbeit konnten allerdings viele der anspruchsberechtigten Beschäftigten gar nicht regelmäßig zum Einsatz kommen und haben damit die Theaterbetriebszulage (unverschuldet) nicht erhalten können.

Der Tarifvertrag charakterisiert die Theaterbetriebszulage als Erschwerniszulage. Allerdings entspricht dies nicht dem ursprünglichen Willen der Tarifvertragsparteien, welche die Theaterbetriebszulage bei den Vertragsverhandlungen als Funktionszulage gestalten wollten. Um dem ursprünglichen Gedanken der Theaterbetriebszulage nach dem entgegenstehenden Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts gerecht zu werden, ist vorgesehen, die Theaterbetriebszulage ausdrücklich von einer Erschwerniszulage in eine Funktionszulage umzuwandeln. Die Tarifvertragsverhandlungen zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft ver.di sind bereits eingeleitet. Der Kommunale Arbeitgeberverband rechnet mit einer Anpassung des Tarifvertrages noch im laufenden Jahr 2021.

Für den Fall, dass die Tarifvertragsverhandlungen wider Erwarten scheitern oder nicht bis zum 28. Februar 2022 abgeschlossen sein sollten, befristet Ziffer 2 des Beschlussvorschlages die Wirkung der Vorlage.

#### **Anlagenverzeichnis:**

-

Dirk Hilbert